



ÄNDERUNGEN IN DER LEISTUNGSHÖHE MIT AUSLAUFEN VON ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk

Der Leistungskatalog der Bayerischen Architektenversorgung umfasst neben der Altersversorgung und einer Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall auch einen Schutz bei Berufsunfähigkeit. Vielen Mitgliedern fehlt es jedoch an Kenntnissen darüber, was der satzungsmäßige Schutz genau erfasst und in welcher Höhe sie eine Versorgung im Fall der Berufsunfähigkeit erwarten dürfen.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Architektenberuf auszuüben, erhält eine Rente durch sein Versorgungswerk. Nachdem das Versorgungswerk bei Berufsunfähigkeit Solidarleistungen aus den Beiträgen aller Architektinnen und Architekten erbringt, wird auch nicht auf eine individuelle Spezialisierung abgestellt. Entscheidend ist, ob ein Betroffener angesichts seiner gesundheitlichen Situation überhaupt noch im weiten Spektrum denkbarer Architektenleistungen tätig sein kann.

Im Versorgungswerk besteht ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft und ohne Wartezeiten Versicherungsschutz in Form einer monatlichen Rentenzahlung und bei dauernder Berufsunfähigkeit auch bis zum Lebensende.

Berechnung der Versorgungshöhe nach aktuellem Satzungsrecht

Für die Höhe des Versicherungsschutzes bei Berufsunfähigkeit gilt der Grundsatz: Wer mehr einzahlt und früher dabei ist, bekommt eine höhere Rente.

Das Versorgungswerk berechnet die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente nicht nur aus den bereits erworbenen Anwartschaften. Es werden abhängig von den bisherigen Beitragszahlungen zusätzlich fiktive Beiträge berücksichtigt, die ohne Berufsunfähigkeit noch bis zum 60. Lebensjahr gezahlt worden wären („Zurechnung“). Finanziell wird ein Berufsunfähiger im Prinzip so gestellt wie ein 60-jähriger, der vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch nimmt. Aufgrund des früheren Rentenbezugs gelten damit auch die versicherungsmathematischen Abschläge auf die jeweils geburtsjahrabhängige Regelaltersgrenze.

Zurechnung bei Zeiten außerhalb des Versorgungswerks

Mit der Satzungsänderung zum 1. Januar 2006 berücksichtigt das Versorgungswerk für die Berechnung des Beitrags aus Zurechnung auch Versicherungszeiten nach dem 30. Lebensjahr, die ein Mitglied außerhalb des Versorgungswerks (z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung) zurücklegt oder Zeiten bei anderen berufsständischen Versorgungswerken. In diesen Fällen erfolgt keine vollständige Zurechnung, sondern nur anteilig für solche Zeiten, die tatsächlich im Versorgungswerk zurückgelegt wurden.

Eine vollständige Zurechnung erhalten Mitglieder nur noch dann, wenn sie vor dem 30. Lebensjahr ihre Mitgliedschaft begründen, zuvor keine Zeiten bei anderen Versorgungswerken zurückgelegt ha-



ben und seither ohne Unterbrechung im Versorgungswerk Mitglied sind. Die Zurechnung erfolgt damit nicht mehr ausschließlich nach der Höhe der bislang eingezahlten Beiträge, sondern auch abgestuft nach der Zugehörigkeitsdauer zum Versorgungswerk. Im Gegenzug bleibt der Berufsunfähigkeitschutz auch bei einem Wechsel in ein anderes Versorgungswerk oder wenn ein Mitglied seinen Architektenberuf ganz aufgibt mit einer zeitanteiligen Zurechnung erhalten.

Selbstverständlich erhalten Mitglieder aus den bereits erworbenen Anwartschaften ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne eine zeitanteilige Korrektur.

Übergangsvorschriften aus Satzungsrecht 2005 laufen aus

Sofern die Mitgliedschaft im Versorgungswerk schon vor dem 1. Januar 2006 bestand, gelten noch Übergangsvorschriften, die zum 31. Dezember 2010 auslaufen. Das Versorgungswerk bewertet in diesen Fällen die fiktiven Beiträge aus Zurechnung mit einem einheitlichen Bewertungsprozentsatz. Dieser ist altersunabhängig und beruht auf einer höheren Verzinsung als die seit 1. Januar 2010 gültigen Verrentungssätze. Zugleich spielt die bisherige Versorgungsbiografie bei der Zurechnung noch keine Rolle und das Versorgungswerk gewährt eine höhere Zurechnung im Fall der Frühinvalidität, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Mit dem Auslaufen der Übergangsvorschriften ergibt sich für Mitglieder, denen in Hochrechnungen aufgrund dieser Übergangsregeln eine weiterhin sehr hohe Anwartschaft im Fall der Berufsunfähigkeit ausgewiesen wurde, eine deutliche Korrektur des Berufsunfähigkeitsschutzes. In der Vergangenheit waren vor dem Hintergrund dieser Übergangsvorschriften Berufsunfähigkeitsrenten denkbar, die deutlich höher ausfielen, als wenn die betroffenen Mitglieder bis zu Beginn der Altersrente tatsächlich Beiträge entrichtet hätten.

Hochrechnungen zur persönlichen Vorsorgeplanung

Nachdem sich die Versorgungssituation je nach Berufsbiografie, Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk und Beitragssituation sehr individuell darstellt, wirkt sich diese persönliche Situation auch auf die Versorgungsanwartschaft im Fall der Berufsunfähigkeit unterschiedlich aus.

Wir erstellen Ihnen gerne eine individuelle Hochrechnung für den Schutz bei Berufsunfähigkeit nach aktuellem Satzungsrecht, damit Sie je nach persönlichem Versorgungsbedarf abschätzen können, ob ggf. eine zusätzliche private Absicherung des Berufsunfähigkeitsschutzes für Sie in Frage kommt oder sinnvoll ist.

Bayerische Architektenversorgung